

Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung

Herausgegeben von
Gunther Franz und Franz Irsigler

Redaktion
Herbert Eiden und Rita Voltmer

Sonderdruck

spc

Keine Edition *ohne miech undt arbeith*¹

Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen
Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/1729

Martin Scheutz

In der kleinen oberösterreichischen Stadt Freistadt im Mühlviertel, in der Nähe der heutigen Grenze zur Tschechischen Republik, überschlugen sich 1728 die Ereignisse. Ein Brief des Linzer Stadtgerichtes veranlaßte die Freistädter Lokalbehörde, in einer »abergläubischen« Angelegenheit aktiv zu werden. Ein vagierender Bäcker-geselle war in Linz wegen gefälschter Brandbriefe² angehalten und eindringlich verhört worden. Wie allgemein üblich, wurde er perlustriert, seine Habseligkeiten inventarisiert und *verschidten . . . aberglaubische verdächtige sachen befunden worden, mithin wohl seyn könte, das er und seine überige cammerüdten . . . vil- leicht in der schazgraberey verstricket wären.*³

¹ So in einem Brief des Freistädter Stadtgerichts an die Linzer Oberbehörde mit der Einforderung einer angemessenen Strafe für den Freistädter Schatzbeter Peter Ferdinand Käselister, vgl. die Edition dieses im Oberösterreichischen Landesarchiv, Linz [OÖLA], Stadtarchiv Freistadt, Schuber 365 befindlichen Aktes bei Martin SCHEUTZ, *Materielle Not, kommerzielle Magie, Schatzbeterei (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts*. Diplomarbeit Wien 1993, Edition S. 98. Fast alle der hier angeführten Auszüge aus Hexen- und Zaubereiprozessen wurden im Rahmen des von Prof. Heide Dienst geleiteten Forschungsfonds-Projektes bearbeitet. Siehe auch DIES., *Vom Sinn und Nutzen multidisziplinärer Auswertung von Zaubereiprozeßakten. Zur Entstehung einer diesbezüglichen Datenbank in Österreich*, in: *MIÖG* 100 (1992), S. 354–375.

² Zu diesem Problem siehe Helmut BRAUER, »... und hat seithero gebetlet«. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Leopolds I. Wien 1996, S. 73, 154; siehe als Beispiel das Patent in: *Codex Austriacus* Bd. IV (Wien 1752), S. 135 [Wien, 1723 Mai 29]: »was massen sich verschiedene Leute spühren lassen, welche unter dem Vorwand und Nahmen, als ob sie von der zu Ofen in Hungarn letzthin entstandenen Feuers-Brunst verarmte Burger und Abbrändler wären, dahier das Allmosen ohne Scheu sammeln; mithin solches denen würdigen Bettlern und armen Leuten bis anhero höchst strafmäßig entzogen haben«

³ SCHEUTZ, *Materielle Not* (wie Anm. 1), Edition, S. 6; Liste der bei Johann Langthaller gefundenen Gegenstände bei Fritz BYLOFF, *Volkskundliches aus Strafprozessen in den österreichischen Alpenländern (Quellen zur deutschen Volkskunde Bd. 6)*. Berlin 1929, S. 51.

Schatzgräber/-heberfälle⁴ (darunter Christophgebete) wurden immer wieder vor Kriminalgerichten verhandelt. Diese Delikte stellen einen späten, weit verbreiteten Typus von Zauberei- und Magieprozessen dar und avancierten zu einem auch in Österreich häufig anzutreffenden Delikt des 17. und 18. Jahrhunderts.⁵ Große Summen konnten durch – heute würde man sagen – Trickbetrüger, »Spezialisten des Hilfszaubers«⁶, erschwindelt werden. Schadenssummen von über 100 Gulden waren keine Seltenheit. Patente, Landgerichtsordnungen und andere normative Quellen warnen eindrücklich davor, *daß Christoph- und andere derley gebetter abgelesen und denen ainfeltigen außgethailt werden.*⁷ Schatzgräberei stand aus zeitgenössischer Sicht normativ in konnotativer Nähe zu Gespensterglauben, Hexerei oder den vom Teufel Besessenen, doch sahen die Landgerichtsverwalter darin im 18. Jahrhundert meist nur mehr den Tatbestand des arglistigen Betrugers und gingen in den Urteilen auf die Teufelspaktgeständnisse kaum ein.⁸ Schwierig gestaltet sich

⁴ Siehe den Eintrag bei Johann Heinrich ZEDLER, Grosses Vollständiges Universal-Lexikon. Bd. 34. Leipzig/Halle 1742, ND Graz 1961, Sp. 986: »Schatz-Graben, ist diejenige Bemühung, da man Geld, so an einem Ort verborgen, sucht und ausgraben will. Weil dieses eine Art der Zauberey, wenn man durch Hülffe des Teufels Schätze sucht, so wollen wir unten in dem Artikel von der Zauberey ausführlich davon handeln.« Siehe auch Johann Heinrich ZEDLER, Grosses Vollständiges Universal-Lexikon. Bd. 61. Leipzig/Halle 1749, ND Graz 1964, Sp. 79–80.

⁵ Als Übersicht immer noch Fritz BYLOFF, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin 1934. Zu Schatzgräberfällen aus Oberösterreich (insgesamt 27 von 1570–1802) siehe SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), S. 181–210; Hans COMMENDA, Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner, Linz 1792, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1960 (1960), S. 171–195; Dorothea RASER, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich, in: Unsere Heimat 60 (1989), S. 14–41; oft auch Schatzbeterfälle in lokalgeschichtlichen Untersuchungen siehe beispielsweise Gerd MAROLI, Das Reformationszeitalter in der Pfarre Hollenburg und ihrer Umgebung (1525–1652). Bd. 2. Diss. Wien 1975, S. 59 ff., 77 ff.; Ernst KATZER, Schatzgräbersegen und Bergspiegel, in: Unser Neustadt 14, Heft 3 (1970), S. 3–5. Für Deutschland siehe Heide KLINKHAMMER, Schatzgräber, Weisheitssuche und Dämonenbeschwörer. Die motivische und thematische Rezeption des Topos der Schatzsuche in der Kunst vom 15. bis 18. Jahrhundert. Berlin 1993; Christoph DAXELMÜLLER, Aberglaube, Hexenzauber, Höllenängste. Eine Geschichte der Magie. München 1996, S. 296–314; William W. HAGEN, Glaube und Skepsis eines magischen Schatzgräbers. Ein Fall aus der Prignitz und Mecklenburg aus den 1760er Jahren, in: Axel LUBINSKI/Thomas RUDERT/Martin SCHATTKOWSKY (Hgg.), Historie und Eigen-Sinn. FS für Jan Peters zum 65. Geburtstag. Weimar 1997, S. 175–186.

⁶ Eva LABOUVIE, Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.–19. Jahrhundert). St. Ingbert 1992, S. 117–123.

⁷ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 109: Erlaß des Landeshauptmannes, Linz 1748 Mai 25: *... demnach in der gegendt Ybhs und in disem landt O[ber] Ö[sterreich] von denen vaganten daz Christoph- und andere derley gebetter abgelesen und denen ainfeltigen außgethailt werden. Solchemnach ergethet herrn landtshaubtmanns befehl an die landtgrichts herrschafften, auf derley poßhafft leith zu inquiriren, dieses ybl abzustöllen, die darwiderhandlendte, bevorab die vaganten, ohne ansehen mit abnembung sothanner gebetter arrestierlich anzuhalten, und daz sich äusserendte ihm herrn landtshaubtmann förderßambst zu berichten.*

⁸ Ernst C. HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer am

die Suche nach Gründen, warum die Angeklagten – und es handelt sich in diesem Prozeß ausschließlich um Männer – in den Geruch kamen, Schatzgräber zu sein bzw. wie diese Leute Magie inszenierten. Nur eine genaue Quellensicht kann hier Aufschluß vermitteln.

Das Freistädter Stadtgericht begann die Untersuchung und wurde schnell fündig. Ein aus der Steiermark zugewanderter, abgehauster Ledermeister namens Peter F. Käselister konnte als Haupttäter ermittelt werden. Neben der Herstellung eines magischen Buches, eines sogenannten schwarzen Buches, »betrieb« er Christophgebete und fingierte einen Teufelspakt, um bei seinen Bekannten einen größeren *glauben zu machen*⁹. Ein ganzer Kranz von erfundenen und inszenierten Geschichten umgibt seine Person, so daß ein Entwirren dieses Geflechts an Erfundenem und tatsächlich Passiertem nahezu unmöglich ist. Die Verhörprotokolle, aber auch die autobiographischen Aufzeichnungen eines ebenfalls involvierten Baders zeigen, wie geschickt sich der Ledermeister Käselister selbst ins Gespräch brachte. Eines Tages sprach er einen anderen Freistädter Handwerker, einen Sockenstricker, beim Fischen an: *wür seind beede nöthige leith, könnten aber durch daz Christophgebett gelt beckhomben, worauf deponent vermeldet, wann du ein gerechtes hettest, so wolte ichs mit dir betten, worüber der Käselister gemeldet, der pater Leidinger, Jesuiter zu Linz, habe eines, er wolle darumben gehen.*¹⁰ Diese nachweislich falsche Geschichte um einen hilfreichen Jesuiten sollte die kirchliche und somit »gerechte« Herkunft seines Christophgebets belegen und zugleich Käselisters Sozialprestige steigern.

Der Lederer arbeitete, sicherlich auch um sich ökonomisch zu erhalten, auf mehreren, ineinander verwobenen Ebenen. Er tritt uns sowohl als Christophbeter, als Teufelsbündner und als Inhaber eines Teufels-Zwangbuch entgegen. Er veranstaltete Séancen, bei denen das schwarze Buch *gewiesen* – das heißt laut vorgelesen und damit der Geist beschworen – werden sollte. Der Ruf seines Zauberbuches verbreitete sich rasch, so daß bald darauf Leute aus weit entlegenen Orten kamen, die das Buch sehen und »erleben« wollten. Mehrere Leute betraten sein Haus und trafen den Ledermeister nicht unvorbereitet. [. . .] *sein weib aber vorhero ange-*

Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. hg. von Ilse REITER, Wien 1947, ND Wien 1996, S. 70–73. Siehe die Ferdinandeische Landgerichtsordnung von 1656, Artikel 60, Absatz 1, in: Codex Austriacus Bd. 2 (1704), S. 688: »Die Anzeigen zur Nachforschung seynd ungefährlich diese: Erstlich / wann ein Zauberer / oder Zauberin auff die andere bekennet / und dessen glaubwürdige Vermuthungen und Wahrzeichen vorbringet: Andertens / wann die gemeine Inzucht über ein Persohn / daß sie den Leuthen und Vieh schade / der Schaden auch am Tag / die verdachter Persohn auch darnach beschaffen / daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag. Drittens / wann unterschiedlich unverdächtige Leuth außsagen / daß sie mit verbotenen Künsten und Wahrsagen umgangen.« siehe auch Ernst C. HELBLING, Die Delikte gegen Religion auf Grund der Österreichischen Landesordnung und der CCC, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 33 (1982), S. 3–14.

⁹ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 96.

¹⁰ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 29.

lehrt, daß sye auf dem poden, nachdeme er ihr mit diesen worthen »Spiritas anno« oder »Anno spiritas«, so er selbst nicht verstehe, was sye haissen, daz zaichen gegeben, ein getöss mit allerhandt aufgehencckhten altem eisen, gewichtern, scheitern und dergleichen sachen machen solle.¹¹ Der geheimnisvolle Lärm sollte im Zusammenhang mit dem Vorlesen des Buches die Anwesenheit überirdischer Kräfte akustisch verdeutlichen.

Schatzgräber- und -beterprozesse beleuchten sehr gut sonst kaum faßbare Lebensbereiche, wie etwa ökonomische Hoffnungen und soziale Abstiegsängste. Zum anderen vermitteln sie Einblick etwa in Kommunikationsstrukturen frühneuzeitlicher Gesellschaften. Es ist kaum glaublich, wie rege die Reisetätigkeit und der Austausch von Briefen zwischen den beteiligten Handwerkern – motiviert durch das Christophgebet und ähnliche Zauberbücher – war. Ein Linzer Geistlicher reiste erfolglos wegen des Buches sogar nach Freistadt, um das Zwangbuch zu begutachten und allenfalls einen Schatz zu heben.

Der Freistädter Lederer Käselister wurde schließlich zu sechs Monaten in Eisen und Banden und damit zu »labore et fame« verurteilt, nachdem er zuvor einen derart populären, mit Rücktrittsklausel versehenen Teufelspakt¹² geschildert hatte, so daß selbst dem bis dahin gut teufelsgläubigen Freistädter Stadtgericht ernste Zweifel aufstiegen. Die Verurteilungsursache war schließlich nicht nur die »abergläubische« Verführung anderer Leute, sondern auch, daß der Freistädter *geldt ohne miech und arbeit überkommen wollte*.¹³ Der weitere Lebensweg des Ledermeisters Käselisters verliert sich bald nach dem Urteil im Dunkeln. Der Freistädter Rat befaßte sich in dieser Causa noch einmal am 27. September 1729 mit seiner Beschwerde *wider seine mitmaister, umb das sye ihne wegen seines zwar begangenen, jedoch allberaiths genuegsamb abgebüestest fellers in die arbeith, wie vorhin beschechen, nicht mehr annemen, sondern von dem handwerkh völlig ausschliessen wolten*.¹⁴ Der Ledermeister war in Freistadt als »Unehrllicher« nicht mehr gerne gesehen.¹⁵

¹¹ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 45.

¹² Käselister ging in den Wald, unnd dasebst bey ein wenig scheinendem mond unnd da es noch nicht gahr völlig nacht ware, dem Bösen Feindt mit volgenden formalien zweymahl gerueffen: »Khomb Deuffl«, auf welch andertes mahl ein, salva venia, schwein vorbeigeloffen, ob es natierlich oder nicht, könne er nicht wissen, hinnach aber habe sich ein Geist in einner mittleren manns länge mit einem zuegespitzten bärtl, wie ein schatten bey 2 schrüdt weith vor seiner sehen lassen, und ihme wohl bedeutlich gefragt, »waß wilt?«. Darauf er constitut: »Gelt will ich haben«. Jenner aber: »Ja, ich will dir eines geben«, auf dieses sagte deponent, »da will ich mich dir verschreiben«, habe auch dem Geist obbedeüte zett zuegeraicht und derselbe dise angenomben, ehe und bevor aber die zett ausgeliefert worden, habe inquisit unter anderem zu dem Geist gesagt, »du wirst mir ja nichts schaden«, unnd neben bey auch ihne befragt, ob er widerumben loß werden khönne, auf welch ersteres dieser geandtworthe, »Nein, ich kann dir am leib und leben nichts schaden, ausser du stirbst ohnedem, dann so kanst du auch widerumb loswerden und zwar zu Zeell oder am Schärberg« (so bey Villach in Cärnten), »allwo auch ein gnadenbildt.« Siehe SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 48–49.

¹³ Siehe Anm. 1

¹⁴ OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. Nr. 96, Ratsprotokoll 1729–1731, fol. 130^{v-r}.

Vielfältige Editionsprobleme ergeben sich anhand dieses von mir bearbeiteten Prozesses, wie ich im Folgenden erläutern und sichtbar machen will. Das Editionsprojekt österreichischer Hexen- und Zaubereiprozesse bediente sich in einer frühen Phase des vom Österreichischen Forschungs-Fonds geförderten Projektes zur Textfassung des Textverarbeitungsprogrammes Word 5TM, das aber nur über eine einzige Fußnotenebene verfügt.¹⁶ Aufgrund der für Editionen unerläßlichen Zweiteilung in einen gesondert verwaltbaren Text- und Sachanmerkungsapparat wurde es notwendig, ein neues Textverarbeitungsprogramm zu erproben. Das Verarbeitungssystem EuroscriptTM bot die Möglichkeit, beliebig viele Fußnotenebenen zu eröffnen. Die erste Fußnotenebene dient ausschließlich den Textanmerkungen, worunter auch Archiv- und Rückvermerke verstanden werden. Streichungen, Korrekturen, nachgetragene Zusätze, aber auch Beschädigungen der Kriminalakten werden dort vermerkt. Der textkritische Apparat wurde insofern eingeschränkt, als nur inhaltsverändernde Abweichungen, aber keineswegs orthographische Varianten bei mehrfacher Überlieferung ausgewiesen werden. Die zweite Fußnotenebene dient der Identifizierung von Personen, Orten oder etwa zur Aufschlüsselung der in den Rechtsgutachten verwendeten juristischen Literatur. Gerade die Identifizierung der Rechtsliteratur ist besonders zeitintensiv. Die Autoren werden meist nur mit einer Sigle oder in Kurzform zitiert und müssen mühevoll in der Österreichischen Nationalbibliothek oder der Universitätsbibliothek Wien, so vorhanden, gesucht werden. Die oft voneinander differierenden Auflagen (Kapitelzählung, differierende Seitenzählung usw.) im Vergleich zum im Rechtsgutachten ausgewiesenen Zitat erschweren diese Suche zusätzlich. Entschlüsselt man die betreffenden Zitate der von den Rechtsgutachtern benutzten Juristen, ergeben sich oft Überraschungen. Der angeführte reiche Zitatenschatz stellt sich mitunter als Kryptozitat heraus. So läßt sich beispielsweise die Bedeutung des Leipziger Juristen Benedikt Carpzov (1595–1666)¹⁷ für Österreich aufzeigen. Im Rechtsgutachten für den Käselisterfall aus dem Jahr 1729¹⁸ wurden beispielsweise die im Gutachten angeführten Rechtszitate von Prosper Farinacci (1554–1618), Julius Clarus (1525–1575), Hippolytus

¹⁵ Zur besonderen Bedeutung von »Unehrllichkeit« für Handwerkern siehe Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier »unehrlicher Berufe« in der Frühen Neuzeit. Paderborn 1994, S. 300–305.

¹⁶ Siehe als Editionsgrundlage Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Walter HEINEMEYER, Richtlinien zur Edition landesgeschichtlicher Quellen. Marburg 1978, S. 25–36; Mitglieder des Arbeitskreises »Editionsprobleme der frühen Neuzeit« (Hg.), Empfehlung zur Edition frühneuzeitlicher Texte, in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981), S. 299–315.

¹⁷ Zu Carpzov siehe Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen³ 1965, S. 153–157, 209–211 (§§ 137–142, 202), und Wolfgang SELLENT, Benedict Carpzov – Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?, in: Hartmut LEHMANN/Otto ULBRICHT (Hgg.), Vom Unfug des Hexen-Processes? Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. Wiesbaden 1992, S. 325–340.

¹⁸ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 105.

de Marsiliis († 1529) und Johann Zanger (1557–1607) einfach aus Carpzovs »Practica nova« abgeschrieben, so daß die scheinbar reich argumentierte »Sentenz«, der breite rechtshistorische Hintergrund, bei genauerer Betrachtung in sich zusammenfällt.

Bei der Textauswahl wurde bei diesem umfangreichen Freistädter Fall – er umfaßt in der Editionsfassung rund 120 Seiten – darauf geachtet, nur die Verhörprotokolle ganz aufzunehmen und den »Überstellungs«-Briefverkehr der Verhörprotokolle großteils mit Kurzregesten abzudecken, um Platz zu gewinnen. Die Briefe unterstreichen gut die großen administrativen Defizite und die immer wieder auftretenden Kompetenz- und Kommunikationsschwierigkeiten in diesem, weite Kreise ziehenden Kriminalprozeß (Briefe kamen nicht an, Antworten erfolgten selbst nach eindringlichen Mahnungen nicht und so fort . . .).¹⁹

Die Identifizierung der Orte ist – so nicht von lokalgeschichtlicher Forschung gut gearbeitete Ortsnamensbücher vorgelegt wurden²⁰ – schwierig. Viele der in den Quellen angeführten Orte sind zu kleinräumig und werden deshalb nicht ausgewiesen, vor allem Hofnamen, Flur- oder Regionalbezeichnungen (etwa steinerne Brücke, beim großen Baum, bei der schiefen Fichte usw.). Die Flurbezeichnungen sind meist nur lokal bedeutsam, so daß sie in keinem Ortsnamenbuch erfaßt sind. Manche Ortsnamen lassen zudem auch mehrere Ortsidentifikationen zu, hier mußten zum Teil Wanderkarten oder Katasterplänen verwendet werden. Läßt ein Ortsname aber trotzdem mehrere Identifikationsmöglichkeiten zu, so erfolgte die Auflösung nach Plausibilitätsgründen (beispielsweise ist ein näher gelegener Ort wahrscheinlicher als ein entfernter usw.). Bei manchen kraß verschriebenen Ortsnamen ist eine Identifizierung aber unmöglich.

Bei der Texterstellung sind neben Leseschwierigkeiten im Fall von Konzepten vor allem Probleme der Textgestaltung besonders sensibel, weil Textpassagen editorisch für den Leser eindeutig »semantisiert« werden müssen. Die zahlreichen

¹⁹ So wird eine Durchsuchung einer Truhe *bloß auß guter nachbarschaftt, und in derley fählen verhoffenden gleichstaltigen, wohlgeneigten handbietung* durchgeführt. Ein anderes Beispiel: *auß Böheimb bis jezt dato nichts eingeloffen, alß mueß ich damahls ohne mehren mich diensthöflich empfehlen*; siehe SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 14 und 89.

²⁰ Für Ober- und Nieder-Österreich wären etwa zu nennen: Konrad SCHIFFMANN, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich Bd. 1–2. Linz 1935, Bd. 3 Linz 1940, und von sprachwissenschaftlicher Seite Peter WIESINGER (Hg.), Ortsnamenbuch des Landes Oberösterreich. Bd. 1: Die Ortsnamen des politischen Bezirkes Braunau am Inn (Südliches Innviertel), Wien 1989, Bd. 2: Die Ortsnamen des politischen Bezirkes Ried im Innkreis (Mittleres Innviertel), Wien 1991, Bd. 3: Die Ortsnamen des politischen Bezirkes Schärading (Nördliches Innviertel), Wien 1994, Bd. 4: Die Ortsnamen des politischen Bezirkes Vöcklabruck (Südliches Hausruckviertel), Wien 1997; für Niederösterreich Heinrich WEIGL, Ortsnamenbuch von Niederösterreich, Bd. 1, Wien 1964, Bd. 2, Wien 1965, Bd. 3/1, Wien 1970, Bd. 3/2, Wien 1970, Bd. 4, Wien 1972, Bd. 5, Wien 1973, Bd. 6, Wien 1974, Bd. 7, Wien 1975, und Elisabeth SCHUSTER, Etymologie der niederösterreichischen Ortsnamen, Bd. 1, Wien 1989, Bd. 2, Wien 1990, Bd. 3, Wien 1994.

Appositionen in frühneuzeitlichen Texten sowie die vielen, vielfach unterbrochenen Nebensätze lassen einen Wald an Beistrichen entstehen, der selbst sehr geneigte Leser bald vor den Kopf stößt. Das uns heute geläufige Interpunktionsschema Punkt, Strichpunkt, Beistrich ist hierbei oft überfordert. Auch die Kennzeichnung von direkter Rede mit Anführungszeichen ist nicht immer eindeutig vorzunehmen. »Spricht« ein Verhörter wirklich, wäre zu hinterfragen: Wo beginnt die wörtliche Rede im Protokoll oder aber legt der protokollierende Schreiber oder der vernehmende Landgerichtsverwalter dem Verhörten die Worte in den Mund?²¹

In der frühen Neuzeit werden oft die Berufsbezeichnungen vor oder nach dem Vornamen gestellt, etwa *becker Hansl*.²² Erfolgt etwa bei einer numerativen Aufzählung mehrerer Personennamen (beispielsweise *grißler Martin becker Hanßel*)²³ eine Interpunktion zwischen *becker* und *Hanßel*, so hat der Editor auf wundersame Weise – falls keine weiteren, eindeutigeren Belege für diese Person vorliegen – ex machina eine neue Person (*Martin B/b?ecker*) geschaffen. Diese Frage der Berufs- und Familiennamen berührt auch das Problem der Groß- bzw. Kleinschreibung in den edierten Texten: Eigen- und Ortsnamen wie »Gott« und (gerechterweise!) »Teufel« (und Äquivalente: etwa »Geist«) werden groß geschrieben, Berufe dagegen klein. Manchmal kann nun aber zwischen Rufnamen und dem wirklichen Familiennamen nicht unterschieden werden, etwa im Fall von *Peter Khauffmann*. Schreibt man *Khauffmann* nun groß, entsteht schlimmsten Falls aus einer Berufsbezeichnung ein Familienname, der sonst in dem Ort vermutlich nicht nachweisbar ist (aber man findet bei Personenidentifikationen niemals alle vorkommenden Namen!). Alle Personen sollten deshalb bei großen Prozessen gesondert verzettelt werden, so daß die Möglichkeit besteht, diese Personen in einem anderen und hoffentlich eindeutigeren Zusammenhang besser fassen zu können.

Bei der Registererstellung (Personen- und Sachregister) wurde zwar auf mechanische Hilfe zurückgegriffen, doch durch den Wegfall des Kontextes muß dennoch in vielen unklaren Fällen in traditioneller Manier erneut in der Edition nachgeschlagen werden. Der Computer wirft zwar die Personen- und Ortsnamen aus, doch mußten sie vorher einzeln mühevoll markiert werden (etwa mit einem speziellen Zeichen). Ein Ausweisen von Personennamen macht erst Sinn mit der da-

²¹ Zur Autorschaft der Richter und den unterschiedlichen Protokollierungsebenen siehe Ulrike GLEIXNER, »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760). Frankfurt 1994, S. 19–27; Siehe auch Bernd-A. RUSINEK, Vernehmungsprotokolle, in: DERS./Volker ACKERMANN/Jörg ENGELBRECHT (Hgg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit. Paderborn 1992, S. 121.

²² SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 27. Zu österreichischen Berufsbezeichnungen siehe Gerlinde SANFORD, Wörterbuch von Berufsbezeichnungen aus dem siebzehnten Jahrhundert. Gesammelt aus den Wiener Totenprotokollen des Jahre 1648–1668 und einigen weiteren Quellen. Frankfurt 1975; Rudi PALLA, Verschwundene Arbeit: Ein Thesaurus der untergegangenen Berufe. Frankfurt 1995; Reinhold REITH, Lexikon des alten Handwerks vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 1990.

²³ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 27.

zugehörigen Ortsangabe: Der Rufname, der *khuerze überreithen*,²⁴ ermöglicht erst im Zusammenhang mit einer oft erst viel später genannten Lokalangabe eine eindeutige Zuweisung im Register. »Freischwebende« Personennamen sind in einem Register wenig sinnvoll, weil kein Benutzer in einem Register nach einer einzelnen Person suchen, sondern immer zuerst unter dem Ortsnamen nachschlagen wird. Außerdem mußten aufgrund der höchst differierenden Schreibung die in verschiedenen Formen auftretenden Namen händisch vereinheitlicht und beigeordnet werden (trotz mechanischer Hilfe, des sogenannten »sound-ex Verfahrens«²⁵, das eine Hilfestellung bei ähnlich lautenden Namen bietet).

Die Auswahl der Schlagworte für das Sachregister ist auch eine Frage der Zielrichtung des Editions-Bandes (etwa Rechtsgeschichte, Volkskunde, Germanistik usw.). Objekte, die in Zusammenhang mit Magie und Zauberei stehen, sollten ausgewiesen werden. Dabei ist die Differenz von der Gegenwart zur frühen Neuzeit zu bedenken. Ein Vorhängeschloß ist aus heutiger Sicht nicht unbedingt ein mit Magie besetztes Objekt. Ein neuerworbenes Türschloß während einer Hochzeit umzudrehen, kann für das Glück des Brautpaares aus der Sicht der Hochzeitsgäste verheerende Folgen haben, weil damit ein erfolgreicher Vollzug der Ehe gefährdet erschien. Zumal wenn die Schlüsselherrin selbst eine verflossene »Liebschaft« des Bräutigams war. Deshalb wurde die schadensstiftende Täterin gleich verhaftet.²⁶ Auch geweihte Kerzen aus der Kirche mitzunehmen, kann neben dem materiellen Schaden einen magischen Sinn haben.²⁷ Das Aufheben von Steinen auf fremden

²⁴ SCHEUTZ, Materielle Not (wie Anm. 1), Edition S. 79.

²⁵ Siehe Matthew WOOLLARD/Peter DENLEY, Source-Oriented Data Processing for Historians. A Tutorial for Kleio (Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik, Serie A: Historische Quellenkunde, Bd. 23). Göttingen 1993, S. 230 ff.

²⁶ OÖLA, Herrschaftsarchiv [HA] Obernberg, Bd. 141/ B 47, pag. 161: Interrogatorium mit Anna und Catharina Grabenberger aus Obernberg am Inn (OÖ): 4. *Obs nit ihr tochter Catharina mit einem neuen schlössl und schlißß in die khirchen geschickht und selbe vorgehents unterwisen, solches unter des prautvolckhs hendtgeben einzeschlagen und volgents in des Teiffßs namen in den Yhnn fluss zewerfffen?* Siehe auch Maria KEPLINGER, Vorstellungswelten und Lebenswelten – Hexenverfolgung in Oberösterreich. Aberglaube, Magie, Volksmedizin und Alltagssituation anhand von Hexenprozeßakten (und anderer Primärquellen) aus Oberösterreich. Diplomarbeit Wien 1988, S. 33–51.

²⁷ Stadtarchiv Scheibbs (Niederösterreich), Hs. 3/15, Sigle »L«, Auszug aus dem Scheibbser Marktgerichtsprotokoll, Fastennachtaiding 1758 März 9, fol. 31^v: *Gerichtsdienner raportirt, das gestern als vormittag die pfriente persohnen [gemeint sind die Insassen des bürgerlichen Spitals Scheibbs] ihr gebett verrichtet und nach 8 uhr nacher hauß zu gehen gedenckten, habe herr kirchenprobst Ignati Wedl ihme gerichtsdiner erinnert, es seye ein kerzen auß der Loretacappeln verlohren gangen, mithin weillen der Zöglauer in verdacht seye, als solte der herr marcktrichter ihn anhalten und visitiren lassen, zu deme nun herr marcktrichter nicht zu hause ware, alß hatte er den Zöglauer in vorbegehen in marcktrichters hauß berueffen, in dessen hoff er sitzt und habe in dessen camissolsackh ein viertl elln lange kerzen gefunden.*

Constitutus möchte also sagen, wie sich die sache zugetragen: Sagt, seye wahr, was der diener außgesagt, habe solche kerzen von dem frauen altar linker hand genohmen und nach ihme beschechenen einrathen seinem mit der fraiß behafften, 16 wochigen kindt in

Boden, das Auskehren der Futtertröge mit einem speziellen Besen konnte eine magische Bedeutung haben.²⁸ Wir wissen um die magische Konnotation dieser materiellen Güter oft erst ex negativo aus den Kriminalprozessen, durch den entstandenen Prozeß selbst. Ist die bei einem vagierenden Bäcker gefundene Wiedehopffeder ein Ding mit praktischem und/oder magischem Nutzen?²⁹ Ein Ausweisen aller materiellen Güter ist – ebenso wie ein Wortregister – aber aus Platzgründen unmöglich. Die latente magische Komponente vieler Dinge ist uns heute vielfach nicht mehr geläufig. Viele magierelevante Sachgüter werden deshalb auch in einem Sachregister in ihrer Bedeutung nicht richtig erkannt werden und daher unberücksichtigt bleiben.

Speziell die Erfassung der vielen Erzählungen in einem Sachregister ist nicht einfach. Der eingangs geschilderte Käselisterprozeß etwa ist einziges Hin- und Hererzählen von erfundenen und tatsächlich abgelaufenen Geschichten; etwa die von einem Bauern, der seine Familie für den Kirchgang an einem Sonntag verließ. In seiner Abwesenheit fanden die Familienangehörigen ein Zauberbuch, lasen darin und riefen dadurch die Geister herbei. *Sie wusten ihnen nicht zu helffen und wan sie nur sitzen weren geblihen, so hätten sie keine gefahr gehat, indeme sie aber aufgestanden, wurden sie narisch und tanzenden wacker herumb.*³⁰ Danach erstach der Bruder seine Schwester mit einem Messer. Der Spuk endete erst, als der Bauer wieder nach Hause kam, des Buches habhaft wurde, es umdrehte und rückwärts zu

der fraiß in die handt truckhen und dem kind 3 vatter unser und ave Maria in die ohren betten, sodann die kerzen wiederumb an ihr ort stekhen wollen.

Res(olution): Der canzley aufzulegen in beyseyen herrn marccktrichters und eines anderen rathsfreünd ein summarisches examen aufzunehmen und sodann mit dem examen auch inquirirten den 3^{ten} tag dem landgericht zu überlieffern.

²⁸ Siehe den Nachbarschafts-Streitfall zwischen Eva und Georg Rambsebmmer von der *Tragleuten* gegen Margarethe Herzogin vom Wurzerhof aus Vorderstoder (OÖ) aus dem Jahr 1750 (und erneut 1752): OÖLA, HA Spital am Pyhrn, Bd. 639, 32^rv: *Die beclagte Wuerzerin wäre nit allein schon vor 9 jahren in der clägerin hauß gekhommen und habe sye gebetten, das sye ihr einen pachwisch, welcher in dem heyligen weynachttag zu dem offen herauskören gebraucht, nachgehents aber das weynacht störibrodts eingeschossen worden, geben mechte, sondern auch unter diser zeit öffters zu der clägerin in das hauß gegangen und allerhandt sachen alß feyr, salt und kimb anverlangt, welches sye ihr auch jederzeit verabsolgen lassen. Indeme nun aber sye, Tragleuthmerische eheleuth, seithero und unter diser zeit an ihren viech mit der zauberey solchergestalten geblaget seindt, das deren khüie die mehrere zeit kranckh, auch bald milch, bald bluete gegeben, die milch nebenbey, wan es gemolchen worden, außgesehen, alß wann buder darauf wäre, beym rühren aber nichts alß ein lauterer faimb herausgebracht werden können [. . .].* Siehe dazu auch Franz WILFINGSEDER, *Gestalten des heimischen Aberglaubens*. Aus Kriminalakten der Herrschaft Spital am Pyhrn vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins* 112 (1967), S. 154–157.

²⁹ Ein Nachschlagen bei Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI/Eduard HOFFMANN-KRAYER (Hgg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, 10 Bde. Berlin 1927–1942 würde hier nur zu einer Verzerrung führen, weil die dort aufgenommenen Betreffe per definitionem magisch sein müssen.

³⁰ SCHEUTZ, *Materielle Not* (wie Anm. 1), Edition S. 25.

lesen begann. Danach verschwanden die Geister. Die Erfassung, aber auch Bewertung solcher »Erzählungen« in einem Register scheint schwer möglich. Jedes Sachregister kann daher bestenfalls nur eine kleine Hilfestellung zur Benützung einer Edition sein.